

**Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit in den Vereinen
der Stadt Moosburg an der Isar
(Vereinsförderrichtlinien)**

- I. Allgemeine Voraussetzungen
 - 1. Förderungswürdigkeit
 - 2. Keine Förderung

- II. Leistungen
 - 1. Allg. Jugendzuschuss
 - 2. Zuschüsse für Großgeräte, sowie Baumaßnahmen
 - 3. Sonstige Zuschüsse

- III. Bewilligung

- IV. Auszahlung und Verwendungsnachweis

- V. Ausnahmen

- VI. In Kraft-Treten

Vereinsförderrichtlinien der Stadt Moosburg an der Isar

In Anerkennung der besonderen gesundheitlichen, pädagogischen und sozialen Funktion der Vereine in unserer Gesellschaft fördert die Stadt Moosburg die Jugendarbeit der örtlichen Vereine nach Maßgabe der nachstehenden Richtlinien.

Die gewährten Zuschüsse sind freiwillige Leistungen und werden nur im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel bewilligt. Diese freiwilligen Leistungen sind als Hilfe zur Selbsthilfe zu sehen.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuschüsse besteht nicht.

I. ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN

1. Förderungswürdigkeit

Förderungswürdig sind alle organisierten Vereine, die zum Stichtag 30. November eines jeden Jahres

- a. im Vereinsregister mit dem Sitz in Moosburg eingetragen und als gemeinnützig anerkannt sind.
- b. mindestens 20 Mitglieder haben
- c. Jugendarbeit leisten (d.h. mindestens 10 jugendliche, Beitrag zahlende Mitglieder haben)
- d. ihre jugendlichen Mitglieder mit Namen /Anschrift und Geb.-Datum der Stadtverwaltung unaufgefordert vorlegen (aktuelle Mitgliederliste), sofern keine Bestanderhebungen durch den BLSV oder eines sonstigen Dachverbandes vorliegen

2. Die Stadt Moosburg fördert nicht:

- a. bezahlte Tätigkeiten im oder für Vereine (z. B. bezahlte Amateursportler)

II. LEISTUNGEN

1. Allgemeiner Jugendzuschuss

Die Stadt Moosburg fördert die Jugendarbeit der Vereine.

Jeder Verein erhält für jedes jugendliche Mitglied einen Zuschuss in Höhe von 20,-- € pro Haushaltsjahr.

Bei Großvereinen mit mehreren (nichtselbständigen) Unterabteilungen wird der Allgemeine Jugendzuschuss für den Hauptverein in voller Höhe ausbezahlt, bei Mehrfachmitgliedern wird ein Zusatzbetrag in Höhe von 50 %, derzeit 10,-- € für die zweite und jede weitere Unterabteilung ausbezahlt.

Dieser Betrag wird alle drei Jahre vom Ausschuss für Jugend, Kultur und Sport neu festgelegt.

2. Zuschüsse für Großgeräte, sowie Baumaßnahmen

2.1 Baumaßnahmen

Die Stadt Moosburg gewährt Zuschüsse für Baumaßnahmen, soweit diese durch den BLSV oder sonstigen Landesverbänden gefördert werden.

Die Höhe der Förderung beträgt maximal 20 % der vom BLSV oder sonst. Landesverband festgesetzten förderfähigen Kosten.

2.2 Großgeräte

Die Stadt Moosburg gewährt Zuschüsse für den Erwerb von vereinseigenen Großgeräten, die für die satzungsmäßigen Vereinszwecke benötigt werden, mit folgenden Maßgaben.

- 1) Der Wert der zu beschaffenden Gegenstände muss 500,-- € im Einzelfall betragen (Bagatellgrenze)
- 2) Der Höchstbetrag der zu fördernden Anschaffungskosten beträgt 15.000,-- €
- 3) Nicht gefördert wird die Beschaffung von Gegenständen, wenn diese den Vereinsmitgliedern bzw. Vereinsabteilungen gegen Entgelt (Kostenersatz bzw. Miete) zur Verfügung gestellt werden
- 4) Die Höhe der Förderung beträgt 33 %.

3. Sonstige Zuschüsse

Die Stadt Moosburg stellt Vereinen für den Spiel- und Wettkampfbetrieb, sowie für Übungsstunden ihre vorhandenen Sportanlagen, Hallen oder sonstige städtische Einrichtungen entgeltlich zum festgesetzten Vereinsstundenbeitrag zur Verfügung.

Dies gilt nicht, wenn

- bereits ein Rechtsverhältnis besteht und
- die Anlagen für Schüler- und Jugendsport genutzt werden.

Der Vereinsstundenbeitrag beträgt 5,-- € je Stunde und Halleneinheit und wird alle drei Jahre vom Jugend-, Sport- und Kulturausschuss neu festgelegt.

III. Bewilligung

Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt, soweit nicht im aktuellen Haushaltsplan vorgesehen, durch Veranschlagung im Haushaltsplan des bzw. der darauf folgenden Jahre(s).

Bei Baumaßnahmen und Großgeräten ist der Bewilligungsbescheid des BLSV oder sonstigen Landesverbandes vorzulegen.

Bei Großgeräten sind dem Antrag drei Angebote beizufügen; die Höhe der Förderung bemisst sich nach dem günstigsten Angebot.

IV. AUSZAHLUNG UND VERWENDUNGSNACHWEIS

Die Auszahlung eines bewilligten Zuschusses erfolgt nur auf Antrag.

Bei Baumaßnahmen muss die Auszahlung in Raten nach dem Baufortschritt beantragt werden. Nach dem Abschluss der Maßnahme sind ein Verwendungsnachweis und die Schlussrechnung (incl. Rechnungsbelegen) vorzulegen.

V. AUSNAHMEN

Der Stadtrat der Stadt Moosburg kann im Einzelfall bei Vorliegen einer besonderen Härte von den vorgenannten Richtlinien abweichen.

VI. INKRAFTTRETEN

Die Vereinsförderrichtlinien treten am 30.11.2003 in Kraft.

Die Änderung in Abschnitt II Nr. 1 tritt zum 1.1.2019 in Kraft.

Moosburg a. d. Isar, den 09.04.2019



Anita Meinelt
Erste Bürgermeisterin

Geändert durch Beschluss des StR am 04.11.13 (Empfehlung des Jugend, Sport- und Kulturausschuss vom 7.10.13), letzte Änderung durch Beschluss des StR am 08.04.2019